

II-4421 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl. 16.930/55-I/10/88

WIEN, 1988 06 06
1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Wabl und Kollegen
Nr.1969/J vom 8.April 1988 betreffend Aus-
bringung chemischer Pflanzenschutzmittel
per Flugzeug

1946 IAB

1988 -06- 07

zu 1969/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag.Leopold Gratz

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Kollegen Nr.1969/J betreffend Ausbringung chemischer Pflanzenschutzmittel per Flugzeug, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge ist gemäß § 133 Abs.1 des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr.253/1957, grundsätzlich verboten. Der Landeshauptmann hat gemäß § 133 Abs.2 leg.cit., unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, Ausnahmen von diesem Verbot auf Antrag zu bewilligen, wenn eine Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum nicht zu befürchten ist.

Im Interesse einer auch die Umweltbelange berücksichtigenden Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen hat mein Ressort im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, Sektion VII, strenge Richtlinien betreffend die aviotechnische Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln verfaßt, die den

- 2 -

Ämtern der Landesregierungen übermittelt wurden. In diesen Richtlinien wird vor allem auf die technischen Belange, Geräteadjustierung etc. Bezug genommen und im übrigen auf die ansonsten maßgebenden Rechtsvorschriften (z.B. Wasserrechtsgesetz 1959, Lebensmittel- und giftrechtliche Vorschriften, Arbeitnehmerschutzbestimmungen und Umweltvorschriften) hingewiesen.

Zu Frage 2:

Aufgrund der zu Punkt 1 dargestellten Rechtslage hat ein Gemeinderat keine Kompetenzen, die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen zu bewilligen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Durch die Bundesanstalt für Pflanzenschutz wird derzeit in ausgedehnten Freilandversuchen das mögliche Ausmaß einer Umweltgefährdung durch Applikation von Pflanzenschutzmitteln von Flugzeugen aus im Vergleich zu Boden Geräten geprüft. Zielsetzung dieser Versuche ist die Erarbeitung entsprechender Entscheidungshilfen für die Bewilligung der Flugzeugapplikation. Diese Versuche wurden bereits im Jahre 1987 begonnen und werden im heurigen Jahr intensiv fortgesetzt.

Bezüglich der von Ihnen angeführten Regierungsvorlage, die Ultra-Leicht-Flugzeuge in Österreich verbieten sollte, darf ich nach Rücksprache mit dem für luftfahrtrechtliche Angelegenheiten zuständigen Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mitteilen, daß es keinen Unterschied macht, ob für die Ausbringung chemischer Pflanzenschutzmittel per Flugzeug normale Motorflugzeuge, wie bereits seit Jahren üblich, oder Ultra-Leichtflugzeuge herangezogen werden. Für den Einsatz solcher Flugzeuge, die normalerweise nicht von einem Flugplatz aus starten, ist eine Außenabflugbewilligung notwendig, die vom Landeshauptmann nach erfolgtem Prüfungsverfahren bescheidmäßig erteilt wird.

Der Bundesminister:

